

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .

Das PDF wurde erstellt am: 16.07.2026, 10:26 Uhr.

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Strelitz, Großherzog

Schulordnung für die Residenzstadt Neustrelitz : mit kurzen Bemerkungen und Erklärungen : [Neustrelitz, den 21. März 1889]

Neustrelitz: Druck und Verlag der Barnewitzschen Hofbuchhandlung, 1889

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1914872266>

Druck Freier  Zugang



*Spezialbibliothek
für
Naturgeschichte.*

1889

MkI h

1450

1884: 556



● entsäuert

2928

Diplom.
Neustrel.

Mellb. h.
1450

2928

Schulordnung

für die

Residenzstadt Neustrelitz.

Mit kurzen Bemerkungen und Erklärungen.

Preis 10 Pf.



Neustrelitz.

Druck und Verlag der Barnewig'schen Hofbuchhandlung.
1889.

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock
und Stargard Herr 2c. 2c.

Nachdem sich nach Errichtung der Bürgerschule in unserer Residenzstadt Neustrelitz das Bedürfnis ergeben hat, die hiesigen Schulverhältnisse neu zu ordnen, genehmigen und bestätigen Wir auf Antrag Unseres Konsistorii die zu diesem Zwecke ausgearbeitete, in 43 Paragraphen hieneben angeschlossenene

Schulordnung für die Residenzstadt Neustrelitz mit der Maßgabe, daß dieselbe mit Ostern d. J. in Kraft tritt.

Diese Unsere Verordnung ist nebst der Schulordnung durch den Offiziellen Anzeiger zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insigne.

Gegeben Neustrelitz, den 21. März 1889.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.
F. v. Dewitz.

Schulordnung

für
die Residenzstadt Neustrelitz.

Tit. I.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Von dem Patronat und der Aufsicht über die Schulen.

§ 1.

Alle Schulen zu Neustrelitz sind Landesherrlichen Patronats.

§ 2.

Die Oberaufsicht führt das Großherzogliche Konsistorium zu Neustrelitz als Ober-Schulbehörde.

§ 3.

Die unmittelbare Leitung der Schulen liegt den Direktoren resp. Rektoren derselben ob. Jede Schule verwaltet ihre inneren Angelegenheiten, z. B. Feststellung des Lehr- und Lektionsplans, Verteilung der Lehrgegenstände auf die Lehrer und Klassen u. unter Oberaufsicht des Großherzoglichen Konsistoriums selbstständig.

§ 4.

Zur Durchführung des Schulzwanges ist ein Schulvorstand eingesetzt.

Vorsitzender desselben ist ein rechtsgelehrtes Mitglied des Magistrats. Sollte dem Magistrate kein Jurist evangelisch-lutherischen Bekenntnisses angehören, so wird ein anderer evangelisch-lutherischer Beamter zum Vorsitzenden Allerhöchst ernannt werden. Ist der Vorsitzende durch längere Krankheit oder Beurlaubung an der Führung der Geschäfte behindert, so tritt an seine Stelle während der Dauer der Behinderung ein rechtsgelehrtes evangelisch-lutherisches Mitglied des Polizei-Kollegiums.

Außerdem sind Mitglieder des Schulvorstandes ein dazu vom Großherzoglichen Konsistorium ernannter Stadtpastor und der Rektor der Bürgerschule.

Als Sekretär fungiert ein Beamter des Magistrats, als Bedell ein Stadtdiener, welche beide für ihre Dienste eine Remuneration aus der Schulkasse beziehen.

Der Schulvorstand ist in allen Angelegenheiten, welche die Schulpflichtigkeit betreffen, die nächste zuständige Behörde.¹⁾

Die Direktoren resp. Rektoren der Schulen, die Vorsteher etwaiger konzessionierter Privatschulen, alle Lehrer, welche Privatunterricht an schulpflichtige Kinder erteilen, sowie Eltern und Pfleger schulpflichtiger Kinder sind gehalten, dem Schulvorstande auf Befragen Auskunft über die Einschulung resp. den Unterricht schulpflichtiger Kinder zu geben.

§ 5.

Beschwerden in Schulangelegenheiten seitens der Eltern oder deren Stellvertreter gegen die Lehrer sind an die Direktoren resp. Rektoren, Beschwerden gegen die Direktoren resp. Rektoren, ebenso Berufungen gegen die Entscheidungen des Schulvorstandes an das Großherzogliche Konsistorium²⁾, in letzter Instanz an die Großherzogliche Landesregierung zu richten.³⁾

§ 6.

So wünschenswert es auch ist, daß die Eltern und Pfleger der Schulkinder gegebenen Falles über die letzteren mit den Lehrern derselben Rücksprache nehmen und mit diesen in Beziehung bleiben, so haben sie sich doch aller Eingriffe in die amtliche Thätigkeit der Lehrer zu enthalten. Insbesondere

¹⁾ Berichte und Gesuche an den Schulvorstand sind auf dem Rathause an den Schulvorstands-Sekretär Maaß abzugeben.

²⁾ Titulatur: An das Großherzogliche hohe Konsistorium. Die Gesuche müssen auf einem ganzen Bogen sauber geschrieben sein und sind beim Hofrat Scharenberg abzugeben.

³⁾ Titulatur: An die Großherzogliche hohe Landesregierung. Die Gesuche, ebenfalls auf ganzem Bogen sauber geschrieben, sind beim Bedellen Siebert oder auf der Registrations-Registratur abzugeben.

dürfen die Lehrer, wenn die Eltern Grund zur Beschwerde zu haben glauben, weder in ihrer Wohnung, noch im Schulhause zur Rede gestellt werden, auch darf niemand ohne Genehmigung der Direktoren resp. Rektoren eine Schulklasse betreten.

Polizeilich zu ahnende Zuwiderhandlungen werden dem Polizei-Kollegium, gerichtlich zu verfolgende Uebertretungen oder Vergehen der Großherzogl. Staatsanwaltschaft zu weiterer Veranlassung angezeigt.

B. Von der Schulpflichtigkeit und dem Schulbesuch.

§ 7.

Schulpflichtig in Neustrelitz sind alle, auch die nicht orts- oder landesangehörigen Kinder, welche in Neustrelitz nebst Ausbauten, auf der Fasanerie und auf der Radelandschen Ziegelei ihren dauernden Aufenthalt haben.

§ 8.

Alle § 7 bezeichneten Kinder, welche das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, oder bis zum 1. Juni des laufenden Jahres zurücklegen werden, sind zu Ostern desselben schulpflichtig.

Die Schulpflichtigkeit dauert für die Angehörigen der evangelisch-lutherischen Landeskirche bis zur Konfirmation, für die der evangelisch-lutherischen Landeskirche nicht angehörenden Kinder bis Ostern nach vollendetem 14. Lebensjahre, oder wenn das 14. Lebensjahr zwischen Ostern und dem 1. Juni vollendet wird, bis zu dem dieser Vollendung unmittelbar vorhergehenden Ostertermine.

Großherzogliches Konsistorium ist berechtigt, auf motivierten Antrag des betreffenden Direktors resp. Rektors in Fällen großer Unwissenheit oder sittlicher Verwahrlosung die Entlassung aus der Schule um 1 Jahr hinauszuschieben.

Dispensationen vom Schulbesuch vor beendeter Schulpflichtigkeit werden nur vom Großherzoglichen Konsistorium erteilt, an welches von den Eltern resp. Pflägern ein motivierter schriftlicher Antrag dieserhalb zu stellen ist.

§ 9.

Das Schuljahr geht von Ostern zu Ostern.

§ 10.

Der Standesbeamte stellt dem Schulvorstand alljährlich bis 14 Tage vor Ostern ein aus dem Geburtsregister gezogenes Verzeichnis der nach § 8 schulpflichtig werdenden Kinder zu.

Auf Grund desselben erfolgt die Aufnahme der Kinder in die Schulen und wird der Schulzwang gegen die etwa säumigen Eltern oder deren Stellvertreter geltend gemacht. Alle Kinder haben bei ihrer Aufnahme in die Schule einen Impfschein, die getauften außerdem einen Taufschein, die nicht getauften einen Geburtschein vorzulegen.

Der Schulvorstand ist auf geschehene Anzeige seitens des betreffenden Direktors resp. Rektors verpflichtet und berechtigt, wenn die Eltern in Beschaffung obengenannter Scheine sich säumig oder widerseßlich zeigen, nach wiederholter fruchtloser Aufforderung die Scheine auf Kosten der Eltern zu besorgen.

§ 11.

Kinder, welche neu zuziehenden Familien angehören und das im § 8 bezeichnete Alter haben, werden in Neustrelitz sofort nach bewerkstelligtem Zuzug schulpflichtig.

Der Magistrat ist verpflichtet, dem Schulvorstande von dem Zuzuge aller schon schulpflichtigen resp. noch schulpflichtig werdenden Kinder unter Angabe des vollständigen Namens, des Geburtsorts, Geburts-Jahres und -Tages derselben, acht Tage nach Ausfertigung der Anmeldebescheinigung, schriftliche Mitteilung zu machen.

Alle zur Anmeldung beim Magistrat gesetzlich nicht verpflichteten Personen sind gehalten, Namen, Zeit und Tag der Geburt ihrer noch schulpflichtigen oder erst schulpflichtig werdenden Kinder dem Schulvorstande binnen acht Tagen nach erfolgtem Zuzug anzuzeigen.

Alle Einwohner, welche von auswärts schulpflichtige resp. schulpflichtig werdende Kinder auf längere

Zeit in ihre Häuser aufnehmen⁴⁾, haben dieselben binnen acht Tagen nach erfolgter Aufnahme beim Schulvorstande anzumelden.

Die Direktoren resp. Rektoren, die Vorsteher etwaiger konzeffionierter Privatschulen sind gehalten⁵⁾, dem Schulvorstande binnen acht Tagen vom Abgange eines in Neustrelitz verbleibenden schulpflichtigen Kindes Anzeige zu machen.

Bei Wegzug mit den Eltern ist eine solche Anzeige nicht nötig.

§ 12.

Kinder, welche augenscheinlich oder laut ärztlichen Zeugnisses in körperlicher oder geistiger oder in beiderlei Hinsicht unfähig sind, die Schule zu besuchen, können durch den Schulvorstand vom Schulbesuche befreit werden.

§ 13.

Ebenso kann derselbe bei augenscheinlicher oder ärztlich bescheinigter Schwächlichkeit oder bei zurückgebliebener geistiger Entwicklung eines Kindes die Aufnahme desselben in die Schule auf Antrag der Eltern um ein Jahr, nach Umständen noch länger hinauschieben.⁶⁾

§ 14.

Der Schulpflichtigkeit wird genügt durch den Besuch einer der öffentlichen Schulen (Gymnasium, Realschule, höhere Mädchenschule, Bürgerschule) oder durch Privatunterricht.

Der Schulvorstand, in höherer Instanz das Großherzogliche Konsistorium, entscheidet, ob der Privatunterricht als ein genügender zu erachten sei.⁷⁾

⁴⁾ z. B. in Pension.

⁵⁾ Auch die vom Schulvorstande anerkannten Privatlehrer und Privatlehrerinnen.

⁶⁾ Die Besuche sind rechtzeitig zu Ostern schriftlich unter Anlage des ärztlichen Zeugnisses beim Schulvorstande einzureichen.

⁷⁾ Besuche um Anerkennung des Privatunterrichts sind unter Nennung des Namens des Privatlehrers oder der Privatlehrerin vor Beginn des Privatunterrichts an den Schulvorstand zu richten.

Alle an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt, an schulpflichtige Kinder Privatunterricht zu erteilen, ebenso geprüfte Erzieherinnen, Kandidaten der Theologie oder des höheren Schulamts und in Mirow geprüfte Seminaristen.

Alle übrigen, diesen Kategorien nicht angehörigen Privatlehrer resp. Lehrerinnen sind, falls sie an schulpflichtige Kinder Privatunterricht zu erteilen beabsichtigen, der den Schulunterricht ersetzen soll, verpflichtet, die Genehmigung des Schulvorstandes unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Darlegung ihres Bildungsganges vorher einzuholen.

Alle Lehrer, die an schulpflichtige Kinder, welche keine der öffentlichen Schulen besuchen, Privatunterricht erteilen, sind gehalten, dem Schulvorstande alljährlich zweimal — acht Tage nach Ostern und acht Tage nach Michaelis — ein Verzeichnis^{*)} ihrer Schüler einzureichen, sowie auch auf Anfragen demselben Auskunft über Stundenzahl, Lehrplan, Lehrmittel u. c. zu geben.

In Neustrelitz wohnende schulpflichtige Kinder dürfen auswärtige Schulen nicht besuchen. Doch dürfen die in Schlanges Ausbau, Tack's Ausbau, Sophienhof und Rudow wohnenden Kinder ihrer Schulpflicht in der Dorfschule zu Zierke genügen.

Im übrigen unterliegen sie den Bestimmungen dieser Schulordnung.

§ 15.

In Neustrelitz zu errichtende Privatschulen bedürfen der Konzession der Großherzoglichen Landesregierung und werden im Falle der Konzessionierung derselben Aufsichtsbehörde unterstellt wie die übrigen Schulen.

§ 16.

Dispensationen vom Schulbesuche für längere

^{*)} Das Verzeichnis muß bei jedem Kinde eine kurze Angabe über den Lehrplan des Unterrichts enthalten. z. B. N. N., Sohn des Herrn N. N., geb. (Dat.) wird unterrichtet nach dem Lehrplan der Septima Gymnasii.

die Zeit einer Woche überschreitende Dauer dürfen überhaupt nur in besonderen Ausnahmefällen, z. B. bei langwierigen Krankheiten in der Familie, bei zeitweiser Erwerbsunfähigkeit der Eltern, von den Direktoren resp. Rektoren erteilt werden.

Der Rektor der Bürgerschule ist befugt, armen Kindern, welche das elfte Lebensjahr erreicht haben und wenigstens die vierte Klasse der Bürgerschule besuchen, auf Antrag der Eltern oder Pfleger unter den von der Domantialschulordnung für solche Fälle geforderten Bedingungen für das Sommerhalbjahr die Erlaubnis zum Dienen auf dem Lande zu erteilen.⁹⁾

§ 17.

Von einzelnen Lehrstunden dispensiert der betreffende Fachlehrer, vom Schulbesuche für mehrere Stunden oder Tage der Direktor resp. Rektor. Die Eltern sind nicht berechtigt, ohne Genehmigung der zuständigen Lehrer ihre Kinder aus der Schule zu behalten. (cfr. § 18.)

Die Erlaubnis zum Ausbleiben aus der Schule ist rechtzeitig vorher den in den einzelnen Schulen darüber erlassenen Bestimmungen gemäß einzuholen.¹⁰⁾

Nachträgliche Entschuldigung kann nur in besonderen Ausnahmefällen, z. B. bei plötzlicher Erkrankung eines Familiengliedes, angenommen werden.

In der Bürgerschule wird mit thunlichster Berücksichtigung der häuslichen Verhältnisse Urlaub, namentlich an unbemittelte Kinder gewährt werden; einen rechtlichen Anspruch auf Befreiung vom Unterricht können jedoch die Eltern auch hier nicht erheben.

Wird ein Schulkind durch Krankheit oder eine andere unerwartete Veranlassung am Schulbesuche

⁹⁾ Die Besuche sind rechtzeitig, wenigstens 4 Wochen vor Ostern, an den Klassenlehrer des Kindes zu richten.

¹⁰⁾ In der Bürgerschule müssen die Besuche zum Ausbleiben aus der Schule möglichst am Tage vorher an den Klassenlehrer gerichtet werden. Bei einem Urlaub von mehreren Tagen erhält das Kind einen vom Klassenlehrer und Rektor unterschriebenen Erlaubnisschein.

behindert, so ist solches sofort und womöglich vor Beginn der Unterrichtsstunden dem Klassenlehrer anzuzeigen.

§ 18.

Eltern oder Pfleger, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherrschaften, welche ohne gesetzlichen Grund es unterlassen, die Einschulung der Kinder sofort beim Eintritte der Schulpflichtigkeit zu bewirken oder die Kinder zum regelmäßigen Besuche der Schule inkl. der zum Nachlernen oder Nachsitzen festgesetzten Stunden anzuhalten, haben für jeden Tag, an welchem durch ihre Schuld ein Kind den Schulunterricht ganz oder teilweise versäumt hat, eine Geldstrafe von 25 Pfg. bis 1 Mk. verwirkt.

In Fällen offener und hartnäckiger Penitenz kann die Strafe bis auf 3 Mk. für jeden Tag und jedes Kind gesteigert werden.

Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe eine Haftstrafe.

Bei der Umwandlung der Geldstrafe in Haft ist der Betrag von 1—15 Mk. einer eintägigen Haft, ein Betrag unter 1 Mk. einer Haft von 6—24 Stunden gleich zu achten.

Ein so hoher Grad von Unsauberkeit, welcher die zeitweise Entfernung der Kinder aus der Schule zur Folge hat, wird an den Eltern u. als verschuldete Schulversäumnisse bestraft.

Die Festsetzung der Strafen erfolgt seitens des Polizei-Kollegii auf Antrag des betreffenden Direktors resp. Rektors mittelst Strafverfügung in Gemäßheit der §§ 453—458 der Strafprozeßordnung resp. des Tit. II. der dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom 28. Mai 1879.

Die Strafgelder fließen in die Schulpfandkasse, deren Ueberschüsse alljährlich dem Rektor der Bürgerschule für die Kasse der Schülerbibliothek überwiesen werden.

Schulversäumnisse ohne Erlaubnis oder ohne gültige Entschuldigung sind, wenn die Kinder ein

Verschulden trifft, an denselben im Wege der Schulzucht zu ahnden.

§ 19.

Die Direktoren resp. Rektoren sind befugt, Kinder, welche aus unbekannten Gründen oder unter verächtlichen Umständen aus der Schule bleiben, vorbehaltlich der Anwendung des § 18 durch den Schuldiener sofort auffuchen und erforderlichen Falles zur Schule befördern zu lassen.

§ 20.

Die Kinder haben sich zum Beginn des Unterrichts in ihren Klassen pünktlich einzufinden.¹¹⁾

Eltern, Pfleger oder Dienstherrn, welche die Kinder am pünktlichen Erscheinen in der Schule hindern, werden auf Grund des § 18 bestraft.

§ 21.

Schüler und Schülerinnen werden ihrem Alter entsprechend seitens der Schule durch zweckmäßige Mittel, welche der Unterricht und die Schulzucht an die Hand geben, zur regelmäßigen Teilnahme am öffentlichen Gottesdienste angehalten, und dürfen die Eltern hierin den Schulen nicht hindernd in den Weg treten. Insbesondere gilt diese Bestimmung für diejenigen Schüler, welche als Sänger in der Kirche zu fungieren haben.

§ 22.

Sämtliche Schüler und Schülerinnen müssen angemessen bekleidet zur Schule kommen. Die Lehrer sind befugt, dahin gehende Anordnungen zu treffen.

§ 23.

Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Schulkindern die lehrplanmäßig geforderten Bücher, Schreib- und Handarbeitsmaterialien zu halten. Im Weigerungsfalle ist der Schulvorstand auf Anzeige des betreffenden Direktors resp. Rektors befugt, die notwendigen Lernmittel anzuschaffen, die Renitenten aufzufordern, den Betrag binnen angemessener Frist zu berichtigen und nach fruchtlosem

¹¹⁾ d. h. pünktlich um 8 Uhr und um 2 Uhr.

Verstreichen dieser Frist beim Polizei-Kollegio die exekutivische Beitreibung desselben zu beantragen.

§ 24.

Schulferien sind:

- a. Zu Ostern vom Tage nach der öffentlichen Prüfung der betreffenden Anstalt bis zum Sonntage nach Ostern.
- b. Zu Pfingsten vom Sonnabend vor Pfingsten bis zum Montage nach der Pfingstwoche einschließlich.
- c. In den Hundstagen für die höheren Schulen 4 Wochen, für die Bürgerschule 3 Wochen.
- d. Zu Michaeli für die höheren Schulen 1 Woche, für die Bürgerschule 2 Wochen.
- e. Zu Weihnachten 2 Wochen.
- f. An den 3 Krammarkttagen.

Die Direktoren resp. Rektoren sind befugt, für Turnfahrten oder sonstige Ausflüge den Unterricht ganz oder teilweise ausfallen zu lassen; zum Ausfallen der Schule bei anderen Anlässen bedarf es der Genehmigung des Großherzoglichen Konsistorii. Bei übermäßiger Hitze ($+ 22^{\circ}$ Reaumur oder darüber außerhalb des Zimmers im Schatten) ist der Unterricht für die Nachmittagsstunden auszusetzen.

C. Von der Schulzucht.

§ 25.

Die Schulzucht soll von den Lehrern mit Strenge und Gerechtigkeit, aber auch mit Liebe und Weisheit gehandhabt werden. Uebertretungen sind durch Lehre, Ermahnung und Wachsamkeit der Lehrer möglichst zu verhüten, und wenn Strafen notwendig werden, dürfen sie nur nach gehöriger Untersuchung und nach dem Maße des Vergehens verhängt werden.

§ 26.

Zulässige Strafen sind:

Zurechtweisung, Strafplatz, Strafarbeiten, Nachlernen, Nachsitzen, Einschließung, körperliche Bückigung.

Das Nachsitzen sowie die Einschließung geschieht unter Aufsicht und nicht ohne angemessene Beschäftigung.

Die körperliche Züchtigung ist stets mit gebührender Schonung des zu bestrafenden Kindes zu vollziehen.

Nur der Lehrer selbst hat das Züchtigungsrecht, eine Uebertragung desselben auf den Schuldieners ist durchaus unstatthaft.

§ 27.

Für Beschädigung am Schulinventar oder an den Klassenzimmern wird vom Thäter, oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, aus der Klasse durch Erlegung einer Geldsumme in der Größe des verursachten Schadens Ersatz geleistet. Nötigenfalls wird das Geld durch das rechtskundige Mitglied des Schulvorstandes exekutivisch beigetrieben.

§ 28.

Die Lehrer sind befugt und verpflichtet, auf das Betragen der Schüler und Schülerinnen auch außerhalb der Schule ein wachsames Auge zu haben, dahin zielende Anordnungen zu treffen und Ausweichungen im Wege der Schulzucht zu ahnden.

Ausdrücklich verboten sind:

1. Das Rauchen in den Straßen der Stadt, auf dem Bahnhofe und auf öffentlichen Plätzen, Spaziergängen und Vergnügungsorten.

2. Der Besuch öffentlicher Gasthäuser und Schanklokale ohne Begleitung der Eltern.

Im Falle des Mißbrauches der elterlichen Gewalt kann der betreffende Direktor resp. Rektor auch den Besuch von Schanklokalen in Begleitung der Eltern verbieten.

3. Jeglicher Besuch öffentlicher Tanzlokale von nicht konfirmierten Schülern und Schülerinnen. Kontraventionen werden an den Kindern durch Schulstrafe geahndet.

Anmerkung. Außer diesen in §§ 25—28 enthaltenen allgemeinen Vorschriften über die Schulzucht

bestehen für die einzelnen Schulen noch besondere disziplinarische Bestimmungen, unter anderen für die drei höheren Schulen auch die, daß Schüler resp. Schülerinnen, die den vollständigen Kursus einer Klasse zweimal durchgemacht haben, ohne wegen Unfleiß oder mangelnder Begabung die Versetzung in die nächste höhere Klasse erreicht zu haben, von der Anstalt, als für dieselbe nicht geeignet, fortgewiesen werden dürfen.

D. Vom Schulgeld.

§ 29.

Das Schulgeld wird in dem Gymnasium, der Realschule und der höheren Mädchenschule je in der zweiten Woche, in der Bürgerschule dagegen an drei aufeinanderfolgenden Montagen des ersten Monats jeden Vierteljahres an den mit der Einforderung beauftragten Lehrer im voraus bezahlt.

Acht Tage nach Ablauf des letzten Schulgeldtermins wird die Liste der Restanten dem rechtskundigen Mitglied des Schulvorstandes zur sofortigen exekutivischen Beitreibung übergeben, welcher vor Schluß des Vierteljahres die abgeschlossenen Restantenlisten, nebst dem beigetriebenen Gelde sowie einem Verzeichnis derjenigen Eltern, bei denen die Exekution fruchtlos geblieben ist, mit Angabe der ausgefallenen Summen dem betreffenden Lehrer zurücksendet, so daß mit Ablauf jeden Vierteljahres die Schulgeldrechnung desselben endgültig abgeschlossen werden kann.

§ 30.

Am Gymnasium Carolinum beträgt das Schulgeld vierteljährlich:

Für Prima 18 Mk., Sekunda 15 Mk., Tertia 15 Mk., Quarta 12 Mk., Quinta 10 Mk., Sexta 10 Mk., Septima 10 Mk., Oktava 10 Mk., Nona 10 Mk. — Außerdem zahlt jeder Schüler bei seiner Aufnahme 5 Mk. Eintrittsgeld.

§ 31.

An der Realschule beträgt das Schulgeld vierteljährlich in der ersten Klasse 12 Mk., zweiten Klasse 10 Mk., dritten Klasse 10 Mk.

Das Eintrittsgeld beträgt 3 Mk. Dasselbe wird jedoch von denjenigen Schülern, welche vom Gymnasium in die Realschule übergehen und das oben erwähnte Eintrittsgeld von 5 Mk. bezahlt haben, nicht erhoben.

§ 32.

In der höheren Mädchenschule beträgt das Schulgeld vierteljährlich in der ersten Klasse 15 Mk. (mit englischem Unterricht 18 Mk.), zweiten Klasse 12 Mk. (mit englischem Unterricht 15 Mk.), dritten Klasse 12 Mk. (mit englischem Unterricht 15 Mk.), vierten Klasse 12 Mk., fünften Klasse 10 Mk., sechsten Klasse 10 Mk., siebenten Klasse 10 Mk., achten Klasse 10 Mk. Das Eintrittsgeld beträgt 3 Mk.

§ 33.

In der Bürgerschule beträgt das Schulgeld in allen Klassen vierteljährlich 3 Mk. Wenn mehr als zwei Kinder derselben Familie gleichzeitig die Bürgerschule besuchen, so tritt eine Ermäßigung des Schulgeldes ein, und zwar bezahlen die beiden ersten Kinder das volle Schulgeld, das dritte Kind kein Schulgeld und die ferneren je nur die Hälfte, also 1,50 Mk. Kinder derselben Familie, welche eine der höheren Schulen besuchen, kommen dabei nicht in Anrechnung.

§ 34.

Die bisherige Berechtigung der Armenverwaltung, armen Kindern in der Bürgerschule Freischule zu bewilligen, ohne aus der Armenkasse eine Zahlung zu leisten, hört mit Ostern 1889 auf. Von da ab geht die Berechtigung zur Gewährung von Freischulen auf den Schulvorstand über, und hat selbiger die Freistellen je nach Bedürfnis, sei es ganz oder teilweise, und je auf ein Jahr zu vergeben. In erster Linie sind bei Verteilung dieser Freistellen die von der Armenverwaltung untergebrachten Waisen- und Pflegekinder zu berücksichtigen.

Bewerbungen um diese Freistellen sind alljährlich in der ersten Schulwoche nach Ostern beim Rektor

der Bürgerschule anzubringen.¹²⁾ Die darnach vom Schulvorstande aufgestellten Listen sind der Armenverwaltung zur Erklärung mitzuteilen, und sind deren Vorschläge zur Abänderung resp. Ergänzung, soweit sie vom Schulvorstande nicht als unzutreffend nachgewiesen werden können, zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung Großherzoglicher Landesregierung einzuholen.

§ 35.

Auch für diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche in dem laufenden Vierteljahr nicht den vollen Unterricht genossen haben, ist das volle Schulgeld zu entrichten.

Der Rektor der Bürgerschule ist jedoch befugt, arme Kinder, die im Laufe des Vierteljahres zugegangen sind, erst mit Beginn des nächsten vollen Quartals zur Zahlung des Schulgeldes heranzuziehen, namentlich, wenn sie schon anderswo für das laufende Vierteljahr Schulgeld entrichtet haben.

Diejenigen Schüler und Schülerinnen, welche aus gültig befundenen Entschuldigungsgründen das ganze Vierteljahr hindurch die Schule versäumt haben, sind zur Zahlung des Schulgeldes nicht verpflichtet.

Tit. II.

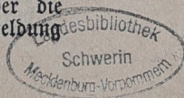
Von der Bürgerschule insbesondere.

A. Vom Unterricht.

§ 36.

Die Bürgerschule nimmt die Kinder mit Beginn des schulpflichtigen Alters auf und giebt ihnen bis zur Konfirmation eine abschließende Bildung, die sie fähig macht, mit Erfolg einen bürgerlichen Beruf zu ergreifen, zu dem eine höhere Ausbildung, wie sie

¹²⁾ Die Bewerbungen können durch die Kinder angebracht werden. Dieselben werden in der Schule genau über die Bewilligung von Freischule und über den Ort der Meldung aufgeklärt.



nur höhere Schulen mit fremdsprachlichem Unterricht gewähren können, nicht erforderlich ist.

Die unteren Klassen der Bürgerschulen sind in a- und b-Klassen geteilt. Die a-Klassen nehmen in ihrem Lehr- und Lektionsplan Rücksicht auf die Bedürfnisse solcher Kinder, welche von den Eltern vielfach zu häuslichen Arbeiten gebraucht werden.

Versetzungen aus den a-Klassen in die entsprechenden b-Klassen und umgekehrt finden nur zu Ostern und Michaeli statt.¹³⁾

Diejenigen Kinder, welchen wegen Bedürftigkeit der Eltern Freischule gewährt ist, werden in der Regel den a-Klassen überwiesen. Doch ist der Rektor befugt, fleißige und artige Freischulkinder, von denen vorausgesetzt ist, daß sie die erste Klasse erreichen werden, in die b-Klasse aufzunehmen.

§ 37.

Unterrichtsgegenstände sind folgende: Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, Anschauungsunterricht, deutsche Sprache, Naturgeschichte, Naturlehre, Gesundheitslehre, Geographie, Geschichte, Raumlehre, Zeichnen, und Singen; außerdem für die Knaben Turnen und für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

§ 38.

Dispensationen von einzelnen Lehrfächern durch den Rektor sind nur ausnahmsweise zulässig.¹⁴⁾

Nicht evangelisch-lutherische Kinder werden auf Wunsch vom Religionsunterricht dispensiert.

B. Öffentliche Prüfung, Zeugnisse, Versetzungen.

§ 39.

Am Schlusse des Schuljahres findet alljährlich im Saale des Bürgerschulhauses eine öffentliche Prüfung der Schüler und Schülerinnen statt.

¹³⁾ Die Meldungen zu den Umschreibungen aus a nach b, resp. aus b nach a sind rechtzeitig vor Ostern oder Michaelis beim Klassenlehrer anzubringen. Der Termin der Meldungen wird den Kindern in den Klassen bekannt gegeben.

¹⁴⁾ Dies gilt auch vom Turnen.

§ 40.

Am Schlusse des Halbjahres erhalten von der vierten Klasse an aufwärts die Schüler und Schülerinnen über ihr Verhalten, ihren Fleiß und ihre Leistungen Zeugnisse, auf denen auch die Versäumnisse vermerkt werden. Diese Schulzeugnisse müssen, nachdem sie von den Eltern oder deren Stellvertretern unterschrieben worden sind,¹⁵⁾ dem Klassenlehrer wieder zurückgeliefert werden. Die Zeugnis-Hefte werden von der Schule beschafft und verbleiben Eigentum derselben; mutwillige Beschädigung oder Zerstörung derselben wird auf dem Wege des Rechtes verfolgt.

Abgangszeugnisse werden nur auf Verlangen und gegen Erlegung einer Gebühr von 50 Pf. zum Besten der Schulbibliothek vom Rektor ausgestellt.

§ 41.

Die Beteiligung an der Schülerbibliothek gegen Entrichtung des vom Rektor bestimmten vierteljährlichen Beitrags ist eine freiwillige.¹⁶⁾

§ 42.

Versezungen der Schulkinder in die nächst höheren Schulklassen finden in der Regel alljährlich einmal zum Schlusse des Schuljahres statt und werden bei der öffentlichen Prüfung durch den Rektor bekannt gemacht.¹⁷⁾

Schlußbestimmung.

Vorstehende Schulordnung tritt mit Ostern 1889 in Kraft.

Die Schulordnung vom 24. Januar 1844, die Verordnung vom 7. November 1876 sowie die Verordnung vom 11. April 1878 sind vom genannten Zeitpunkte an aufgehoben.

¹⁵⁾ Die Unterschriften der Eltern bedeuten nur, daß sie die Zeugnisse gelesen haben.

¹⁶⁾ Es ist wünschenswert, daß die Kinder fleißig die Schülerbibliothek benutzen, um den Eltern zu Hause vorlesen zu können.

¹⁷⁾ Beschwerden über Nichtversezung werden vom Rektor erst nach den Osterferien entgegengenommen.



Barnewig'sche Buchdruckerei, Neustrelitz.

33

LBMV Schwerin

005 291 429



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1914872266/phys_0023](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1914872266/phys_0023)

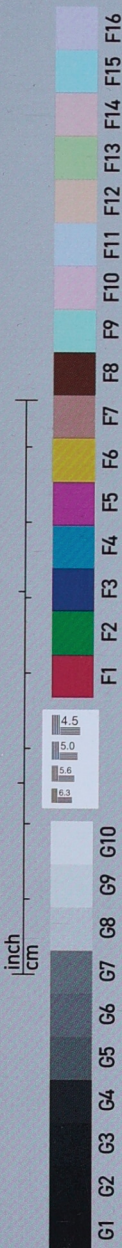
MV
tut gut.



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1914872266/phys_0024

MV 
tut gut.



40.

hres erhalten von der vierten
 üler und Schülerinnen über
 nd ihre Leistungen Zeugnisse,
 imunisse vermerkt werden.
 en, nachdem sie von den
 ceteren unterschrieben worden
 ieder zurückgeliefert werden.
 i von der Schule beschafft
 derselben; mutwillige Be-
 g derselben wird auf dem
 t.

den nur auf Verlangen und
 ühr von 50 Pf. zum Besten
 Rektor ausgefertigt.

41.

der Schülerbibliothek gegen
 r bestimmten vierteljährlichen
 ge.¹⁶⁾

42.

ulkinder in die nächst höheren
 er Regel alljährlich einmal
 hres statt und werden bei der
 den Rektor bekannt gemacht.¹⁷⁾

Bestimmung.

bnung tritt mit Ostern 1889

vom 24. Januar 1844, die
 vember 1876 sowie die Ber-
 l 1878 sind vom genannten
 n.

er Eltern bedeuten nur, daß sie
 ert, daß die Kinder fleißig die
 um den Eltern zu Hause vor-

ichtversetzung werden vom Rektor
 ntgengenommen.

